



Beitragsordnung des Vereins

RRC Teddybär Kiel e. V.

Zuletzt geändert am 09.08.2023

Version 1.5

A. Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann vom geschäftsführenden Vorstand des Vereins jederzeit geändert werden.

B. Beschlüsse

§ 1 Festsetzung der Beiträge, der Aufnahmegebühr und der Umlagen

- (1) Der geschäftsführende Vorstand beschließt die Höhe der Beiträge, die Aufnahmegebühr und eventuelle Umlagen.
- (2) Die neu festgesetzten Beträge werden zum Monatsersten des folgenden Quartals wirksam, in dem die Beitragsanpassung beschlossen wurde. Durch Beschluss des Vorstands kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

C. Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr

§ 2 Höhe der Beiträge

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags für aktive Mitglieder im Rock 'n' Roll richtet sich nach dem Alter des Mitglieds und danach, ob Hobby- oder Turniersport betrieben wird. Der Mitgliedsbeitrag im Boogie-Woogie ist unabhängig von Alter und Ausrichtung.
- (2) Die aktiven Mitglieder haben monatlich folgende Beiträge zu zahlen:

Beitragstabelle für aktive Mitglieder (monatlich)	Anfänger & Hobby	Turniersport
Kinder & Jugendliche bis 18	15 €	18 €
Erwachsene ab 18	22 €	25 €
Boogie-Woogie	10 €	10 €

Beitragsordnung des RRC Teddybär Kiel e. V.

- (3) Der beitragsmäßige Wechsel zwischen der Anfänger/Hobby-Gruppe und der Turniersportgruppe erfolgt mit dem folgenden Quartal.
- (4) Minderjährige Mitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und ab dem folgenden Quartal beitragsmäßig veranlagt. Betroffene Mitglieder werden vom Verein informiert (§ 9 Abs. 6 der Satzung).
- (5) Eine passive Mitgliedschaft kann für 5 Euro pro Monat erworben werden.
- (6) Fördernde Mitgliedschaften können in den nachfolgenden Kategorien erworben werden. Die drei Kategorien unterscheiden sich in der Höhe des monatlichen Beitrags und den Rahmenbedingungen für die fördernden Mitglieder.

Beitragstabelle für Fördermitglieder (monatlich)	Betrag	Rahmenbedingungen
Smaragd	10 €	-
Rubin	25 €	Kostenloser Zugang zu allen Veranstaltungen
Diamant	50 €	Kostenloser Zugang zu allen Veranstaltungen (VIP)

- (7) Die Aufnahmegebühr beträgt 25 Euro.

§ 3 Fälligkeit der Beiträge und Zahlungsform

- (1) Die Beiträge werden monatlich erhoben.
- (2) Die einmalige Aufnahmegebühr wird mit der ersten Abbuchung eingezogen.
- (3) Die Beiträge des Vereins werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zum Lastschriftverfahren zu erteilen.
- (4) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (5) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied im Verzug sobald ihm eine Mahnung zugegangen ist (§ 286 BGB).

- (6) Bei einem Beitragsrückstand wird dem Mitglied postalisch eine Mahnung zugestellt. Die Mahngebühr beträgt 5 Euro.
- (7) Für Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.

§ 4 Soziale Härtefälle

In begründeten Einzelfällen kann der geschäftsführende Vorstand Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen. Das betreffende Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen (§ 9 Abs. 4 der Satzung).

§ 5 Beitragszahlung bei Kündigung

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

D. Geltung

§ 6 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 09.08.2023 in Kraft. Sie gilt bis zu einer Änderung durch den Vorstand.